

Gerichtsverfahren „Filesharing“

Mandanteninformation, Stand: 01.01.2017

Rechtsanwälte Schreiner Lederer GbR ▪ Blumenstraße 7a ▪ 85354 Freising

Hinweise zur „sekundären Darlegungslast“ in Filesharing-Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren trifft den beklagten Anschlussinhaber – anders als außergerichtlich – eine sog. sekundäre Darlegungslast. Dies bedeutet, dass der Anschlussinhaber im Prozess die Rechtsverletzung nicht im Sinne eines einfachen Bestreitens von sich weisen darf, sondern dass er umfassend gegen den Vorwurf der Rechtsverletzung vortragen muss.

Hierzu ist erforderlich, einen Sachverhalt darzustellen, nach dem die Täterschaft auch einer anderen Person als der des Anschlussinhabers möglich ist. Die Aufgabe im Rahmen der Klageerwidern ist es hierbei nicht, zu beweisen, dass der Anschlussinhaber selbst nicht Täter ist, sondern er muss in allererster Linie einen Zweifel an der Vermutung seiner persönlichen Haftung erwecken.

Wichtig ist hierbei: im Prozess gilt eine Wahrheitspflicht, d.h. es darf nicht wissentlich Unwahres vorgetragen werden.

Insgesamt ist an die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorzubringenden Tatsachen ein bezüglich Detailgrad und Plausibilität strenger Maßstab anzulegen. Als Maßgabe dafür, welcher Vortrag erforderlich ist, hat der BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15, wie folgt formuliert:

*„Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, **welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.**“*

Es ist damit notwendig, vor Gericht umfassend zur Haushaltssituation und zur Nutzung des Internetanschlusses vorzutragen.

Im Rahmen einer Klageerwidern ist dieser Vortrag ausschlaggebend dafür, ob die Klage abgewiesen wird, ein Vergleich in Betracht gezogen werden sollte oder der Klage stattgegeben werden kann.

Bitte lassen Sie uns daher den nachfolgenden Fragebogen ausgefüllt zukommen, so dass wir die bereits mitgeteilten Informationen aus der außergerichtlichen Bearbeitung abgleichen können bzw. um den Erfordernissen der neueren Rechtsprechung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens genügen zu können.

Ausfüllhinweise

Bei der Beantwortung des Fragebogens ist auf den Zeitpunkt der angeblichen Rechtsverletzung (und nicht die aktuelle Nutzungssituation) abzustellen.

Sofern Sie beim Ausfüllen des Fragebogens im Übrigen Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Bitte sehen Sie aber von Anfragen ab, die sich darauf beziehen, welcher Vortrag im gerichtlichen Verfahren günstig ist. Nicht nur aufgrund der im Prozess bestehenden Wahrheitspflicht muss der Sachverhalt so wiedergegeben werden, wie er sich ereignet hat, nicht so, wie er wünschenswert wäre.

Diese Wahrheitspflicht reicht indessen nicht so weit, dass Sie sich selbst einer Straftat bezichtigen müssen, ein Bestreiten der Forderung ist immer zulässig.

Im Hinblick auf weitere Nutzer wie z.B. Familienmitglieder gilt eine Besonderheit: nach neuer Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 30.03.2017, Az. I ZR 19/16, ist ein Vortrag, nach dem der Anschlussinhaber im Verfahren angibt, den Täter zwar zu kennen, diesen aber nicht zu benennen wollen, unzulässig.

Sofern Ihnen Angaben nicht bekannt oder nicht mehr rememberlich sind, geben Sie bitte auch dies an.

Der Fragebogen gliedert sich in zwei Teile:

Im ersten Teil des Fragebogens werden die Informationen zum Internetanschluss allgemein zusammengefasst und das Nutzungsverhalten des abgemahnten Anschlussinhabers aufgeschlüsselt.

Im zweiten Teil des Fragebogens werden die Nutzungsdaten der weiteren zugriffsberechtigten Nutzer erfasst. Bitte beachten Sie, dass der zweite Teil des Fragebogens für jeden Nutzer gesondert auszufüllen ist, da wir betreffend jeden einzelnen Nutzer vortragen müssen. Bitte beachten Sie ferner, dass beide Teile des Fragebogens vom Anschlussinhaber (und nicht von Mitnutzern) auszufüllen sind, da die sekundäre Darlegungslast den Anschlussinhaber trifft und Mitnutzer im Prozess nur Zeugen sein können.

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 1

(Hinweis: dieses Blatt ist nur einmal auszufüllen)

Allgemeine Angaben zum Internetanschluss und zur Haushaltssituation

In diesem Teil des Fragebogens werden allgemeine Informationen zum Internetanschluss und der Haushaltssituation im Zeitpunkt der angeblichen Rechtsverletzung erfasst.

Der Internetanschluss wird genutzt

- ausschließlich durch den Anschlussinhaber
- durch den Anschlussinhaber und regelmäßig auch weitere Personen
- ausschließlich durch andere Personen als den Anschlussinhaber

Zugriff auf den Internetanschluss haben (allgemein)

- Anschlussinhaber
 - Ehegatte/ Lebenspartner
 - minderjährige(s) Kind(er)
 - volljährige(s) Kind(er)
 - Arbeitnehmer
 - Gast
 - Mitbewohner
 - Mieter
 - andere (bitte angeben):
-
-
-

Sonderfall: der Internetanschluss wird zur Verfügung gestellt

- vom Arbeitgeber
- in einer Wohngemeinschaft
- in Hotel/ Gastronomie
- im Rahmen eines (Unter-)Mietverhältnisses

Für den Internetanschluss

- ist ein WLAN-Funknetzwerk eingerichtet

Falls ein WLAN-Funknetzwerk eingerichtet ist:

- ungeschütztes Netzwerk
- WEP-Verschlüsselung ist eingerichtet
- WPA/ WPA2-Verschlüsselung ist eingerichtet

Besteht für die Nutzung des Internetanschlusses ein Passwortschutz?

- ja
- nein

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 1

(Hinweis: dieses Blatt ist nur einmal auszufüllen)

Falls ein Passwortschutz besteht:

- das Passwort hat ____ Stellen
- das Passwort besteht nur aus Klein- oder Großbuchstaben
- das Passwort besteht nur aus Zahlen
- das Passwort besteht aus Klein- / Großbuchstaben und Zahlen
- das Passwort besteht aus Klein- / Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen
- das Passwort ist nur mir bekannt
- das Passwort ist allen anderen (berechtigten) (Mit-)Nutzern bekannt
- das Passwort ist nur folgenden (Mit-)Nutzern bekannt (bitte angeben):

Anzahl und Art von allen internetfähigen Empfangsgeräten im Haushalt (unabhängig von Eigentümer/ Benutzer)

- Desktop-PC(s), Anzahl: ____
- Notebook(s), Anzahl: ____
- Tablet-PC(s), Anzahl: ____
- Handy(s) / Smartphone(s), Anzahl: ____
- Sonstige (bitte angeben): _____

Besonderheiten betreffend den Internetanschluss:

Falls für den Internetanschluss Besonderheiten gelten (z.B. schlechte / langsame Internetverbindung wegen Lage in einem Gebiet mit schlecht ausgebauten Telekommunikationsnetz), die nach Ihrer Auffassung von Bedeutung sein können im Hinblick auf den Vorwurf „Filesharing“, so können Sie dies hier mitteilen:

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 1

(Hinweis: dieses Blatt ist nur einmal auszufüllen)

Angaben zu Anschlussinhaber, Nutzung und Abmahnung

Die nachfolgenden Angaben betreffen den Anschlussinhaber (= beklagte Partei im Verfahren), dessen Nutzungsverhalten sowie Verhalten nach Erhalt der Abmahnung.

Der Internetanschluss wird von mir

- regelmäßig genutzt
- grundsätzlich nicht genutzt

Zur Nutzung des Internetanschluss stehen mir zur Verfügung

- Desktop-PC(s), Anzahl: ____
- Notebook(s), Anzahl: ____
- Tablet-PC(s), Anzahl: ____
- Handy(s) / Smartphone(s), Anzahl: ____
- Sonstige (bitte angeben): _____

- für die o.g. Geräte besteht ein Kennwort- / Passwortschutz

Wo in Ihrem Haushalt befinden sich die Geräte normalerweise (z.B. Büro, Wohnzimmer etc.)?

Die genannten Geräte werden

- nur von mir genutzt
- können/ dürfen auch von anderen Personen im Haushalt genutzt werden, nämlich (bitte angeben): _____

Der Internetanschluss wird von mir wie folgt genutzt

- normales „Surfen“ zur Unterhaltung, Recherche etc.
- Lesen/ Schreiben von Emails
- Soziale Netzwerke (z.B. Facebook)
- Online-Banking
- Online-Shopping (z.B. eBay, Amazon, iTunes etc.)
- Online-Spiele
- Sonstiges, bitte angeben:

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 1

(Hinweis: dieses Blatt ist nur einmal auszufüllen)

Der Internetanschluss wird von mir

- überwiegend privat genutzt
- überwiegend beruflich genutzt
- sowohl privat als auch beruflich genutzt

Der Internetanschluss wurde von mir im Zeitraum der angeblichen Rechtsverletzung(en), vgl. insoweit Angaben in der Abmahnung / Klageschrift,

- regelmäßig genutzt
- nicht genutzt
- keine Erinnerung an konkrete Nutzung

Tauschbörsen / Filesharing-Programme

- sind mir bekannt
- sind mir nicht bekannt
- werden von mir genutzt
- werden von mir nicht genutzt

„Streaming“ (= nur Aufruf eines Werkes ohne dauerhafte Speicherung)

- ist mir bekannt
- ist mir nicht bekannt
- wird von mir genutzt
- wird von mir nicht genutzt

Das Werk aus der Abmahnung

- war mir bei Erhalt der Abmahnung bekannt
- war mir bei Erhalt der Abmahnung nicht bekannt

Verhalten nach der Abmahnung

- Abgabe einer (modifizierten) Unterlassungserklärung
- Allgemeine Nachforschung
- Besprechung im Familien- bzw. Haushaltsverbund
- Befragung von Mitnutzern
- Prüfung vorhandener Endgeräte
- Prüfung eingerichteter Verschlüsselung (u.a. Router)
- Rückfrage bei Internet-/ Telefonanbieter
- Sonstiges, bitte angeben:

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 1

(Hinweis: dieses Blatt ist nur einmal auszufüllen)

Ergebnis der Nachforschung

- Täter konnte nicht ermittelt werden
- es haben sich Verdachtsmomente gegen Mitnutzer ergeben

(Hinweis: die Verdachtsmomente sind in Teil 2 des Fragebogens hinsichtlich jedes einzelnen Nutzers anzugeben. Verdachtsmomente sind dabei diejenigen Sachverhaltsumstände, die es als möglich erscheinen lassen, dass der Mitnutzer als möglicher Täter in Betracht kommt)

Sonstiges

- Anschlussinhaber hat weitere Abmahnung(en) erhalten
falls ja: weitere Abmahnung(en) lagen zeitlich vor / nach der Abmahnung aus der Klage
- Sonstiges, bitte angeben:

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 2

(Hinweis: dieses Blatt ist für jeden (Mit-)Nutzer einmal auszufüllen. Maßgeblich ist hierbei der Kenntnisstand des Anschlussinhabers)

Dieser Teil des Fragebogens dient der Erfassung weiterer Nutzer des Anschlusses und deren Nutzungsverhaltens im Zeitraum der angeblichen Rechtsverletzung.

Der Internetanschluss wird auch genutzt von

Vorname, Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Ladungsfähige Anschrift: _____

Beziehung zum Anschlussinhaber

Ehegatte/ Lebenspartner Kind

Mitbewohner Mieter Gast

Arbeitnehmer

andere (bitte angeben): _____

Der (Mit-)Nutzer

ist von mir vor der erstmaligen Nutzung meines Internetanschlusses allgemein über die zulässige Internetnutzung aufgeklärt worden

ist von mir vor der erstmaligen Nutzung meines Internetanschlusses belehrt worden, keine Tauschbörsen/ Filesharing-Programme zu nutzen

ist von mir gelegentlich überwacht/ kontrolliert worden

Der (Mit-)Nutzer verfügt über folgende internetfähigen Empfangsgeräte

Desktop-PC(s), Anzahl: ____

Notebook(s), Anzahl: ____

Tablet-PC(s), Anzahl: ____

Handy(s) / Smartphone(s), Anzahl: ____

Sonstige (bitte angeben): _____

für die o.g. Geräte besteht ein Kennwort- / Passwortschutz

Die genannten Geräte werden

nur von dem genannten (Mit-)Nutzer genutzt

können/ dürfen auch von anderen Personen im Haushalt genutzt werden, nämlich (bitte angeben): _____

Wo befinden sich die Geräte des (Mit-)Nutzers normalerweise (z.B. Büro, Wohnzimmer etc.)?

Fragebogen „Sekundäre Darlegungslast“ - Teil 2

(Hinweis: dieses Blatt ist für jeden (Mit-)Nutzer einmal auszufüllen. Maßgeblich ist hierbei der Kenntnisstand des Anschlussinhabers)

Der Internetanschluss wird nach meiner Kenntnis durch den genannten (Mit-)Nutzer wie folgt genutzt

- normales „Surfen“ zur Unterhaltung, Recherche etc.
 - Lesen/ Schreiben von Emails
 - Soziale Netzwerke (z.B. Facebook)
 - Online-Banking
 - Online-Shopping (z.B. eBay, Amazon, iTunes etc.)
 - Online-Spiele
 - Nutzung von Tauschbörsen/ Filesharing-Programmen
 - Streaming
 - Sonstiges, bitte angeben:
-
-
-

Der Internetanschluss wurde von dem genannten (Mit-)Nutzer im Zeitraum der angeblichen Rechtsverletzung(en)

- (regelmäßig) genutzt
- nicht genutzt
- keine Erinnerung an konkrete Nutzung

Verhalten nach der Abmahnung

- Der (Mit-)Nutzer ist von mir befragt worden
 - Ich habe die vorhandenen Endgeräte des (Mit-)Nutzers überprüft
 - Der (Mit-)Nutzer hat einer Überprüfung nicht zugestimmt
 - Sonstiges, bitte angeben:
-
-
-

Ergebnis der Nachforschung

- (Mit-)Nutzer hatte im Zeitraum der Rechtsverletzung regelmäßig Zugriff auf den Anschluss
- (Mit-)Nutzer hat die Rechtsverletzung abgestritten
- es haben sich keine Verdachtsmomente gegen den (Mit-)Nutzer ergeben
- es haben sich Verdachtsmomente gegen den (Mit-)Nutzer ergeben; nämlich
 - (Mit-)Nutzer kennt Tauschbörsen / Filesharing-Programme
 - (Mit-)Nutzer nutzt Tauschbörsen / Filesharing-Programme
 - (Mit-)Nutzer ist technisch in der Lage, Filesharing zu nutzen
 - (Mit-)Nutzer kennt das Werk aus der Abmahnung

- das Werk aus der Abmahnung könnte den Geschmack des (Mit-)Nutzers treffen
- (Mit-)Nutzer war mit einer Prüfung seiner Geräte nicht einverstanden
- Sonstiges, bitte angeben:

Terminvollmacht

Für den Fall, dass das Gericht Ihr persönliches Erscheinen anordnet oder angeordnet hat, ist es in bestimmten Fällen möglich, dass wir Sie auch insoweit vor Gericht vertreten (über die normale Vollmacht hinaus).

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt normalerweise, wenn das Gericht dies für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung als notwendig erachtet oder wenn aus der persönlichen Anwesenheit ein Vorteil für eine gütliche Einigung erwartet wird.

Wenn Sie nicht vor Gericht erscheinen können, so benötigen wir von Ihnen insoweit eine gesonderte Terminvollmacht.

Sofern Sie uns diese zukommen lassen – einen Vordruck finden Sie auf der nächsten Seite – so können wir einen Antrag stellen, dass Sie vom persönlichen Erscheinen entbunden werden und diese Terminvollmacht bei Gericht vorlegen.

Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, müssen Sie nicht persönlich vor Gericht erscheinen.

Bitte füllen Sie den Vordruck entsprechend aus und lassen uns diesen ebenfalls unterzeichnet zukommen.

Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO

Hiermit bevollmächtigt

Vor- und Nachname: _____
Straße: _____
Postleitzahl und Ort: _____

die Kanzlei Schreiner Lederer Rechtsanwälte GbR, Blumenstraße 7a, 85354 Freising,
namentlich den sachbearbeitenden Rechtsanwalt,

- Rechtsanwalt Ulrich Schreiner
 Rechtsanwalt Matthias Lederer

im Verfahren (bitte Bezeichnung der Parteien und gerichtliches Aktenzeichen angeben)

gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO zu vertreten.

Es wird versichert, dass die Bevollmächtigten zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbes. zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt sind.

Ort, Datum, Unterschrift